

## Pressemitteilung

HDI Versicherung AG

Wien, 17.06.2011

### **HDI Rechtsschutz – damit der Urlaub erholsam bleibt**

**Viel zu oft entpuppt sich das traumhafte 5-Stern Hotel am Sandstrand als 4-Stern-Etablissement an der vielbefahrenen Hauptstraße. Und der langersehnte Urlaub ist verdorben. Die HDI Versicherung AG kann eine misslungene Reise nicht wieder gut machen. Aber mit einer Rechtsschutzversicherung von HDI ist dafür gesorgt, dass der entstandene Schaden bestmöglich ersetzt wird. Bei allgemeinen Rechtsfragen hilft schon im ersten Schritt das HDI Anwaltstelefon.**

Eine Grundbedingung gilt bei Reisen immer: Über den „Grundsatz der Prospektwahrheit“ kann vom Urlauber alles, was im Reiseprospekt beschrieben oder illustriert wird, als zugesagte Eigenschaft einer Pauschalreise bewertet werden. Sollte die gebuchte Reise nicht in vollem Ausmaß den Prospektangaben entsprechen oder während der Reise Beeinträchtigungen auftreten, können Reisende grundsätzlich vom Reiseveranstalter Ersatz begehren. Dazu Günther Weiß, Vorsitzender des Vorstands der HDI Versicherung AG: „Der beste Schutz ist natürlich eine HDI Rechtsschutzversicherung mit Vertragsrechtsschutz. So kommen unsere Kunden ohne zusätzliche Kostenbelastung zu ihrem Recht.“ Doch wer bereits im Vorfeld einige wichtige Punkte beachtet, erhält schneller und unkomplizierter Schadenersatz.

#### **Dokumentieren, dokumentieren, dokumentieren**

Allfällige Mängel sollten bereits direkt am Urlaubsort angesprochen werden. Sollte eine Verbesserung vor Ort nicht möglich sein, gilt es Beweise zu sichern, die man zurück zu Hause an den Reiseveranstalter vermitteln kann: Wichtig sind hier zum Beispiel eine schriftliche Bestätigung der Reiseleitung vor Ort, Fotos und Videos sowie Namen und Adressen von Leidensgenossen. Wenn möglich sollte man den Schaden konkret beziffern.

#### **Schadenbemessung mit „Wiener Liste“**

Die österreichische Rechtsprechung („Wiener Liste“) dient als unverbindliche Orientierungshilfe bei der Bemessung der Reisepreisminderung. Bei Fragen zur Schadenbemessung mit Hilfe der Wiener Liste hilft das HDI Anwaltstelefon weiter: Unter der Telefonnummer 01/5121427-11 erhalten HDI Kunden unabhängig von der Art des Rechtsschutzvertrages Auskunft von einem Rechtsanwalt.

## Pressemitteilung

### **Schadenersatz für „Entgangene Urlaubsfreude“**

Trifft den Reiseveranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen am verpatzten Urlaub ein Verschulden und treten erhebliche Mängel auf, dann steht neben der Gewährleistung auch Schadenersatz wegen „entgangener Urlaubsfreude“ zu. In weniger gravierenden Fällen sind die mit mangelhaften Reiseleistungen typischerweise verbundenen Unlustgefühle schon durch die Preisminderung abgegolten.

### **Achtung bei Fristen**

Gewährleistungsansprüche müssen binnen zwei Jahren ab Rückkehr aus dem Urlaub, Schadenersatzansprüche binnen drei Jahren ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.

### **Vorsicht bei Buchungen im Internet**

Um unliebsame Erfahrungen bei Reisebuchungen im Internet zu verhindern sollte man mehrere Kriterien beachten. Vorab ist es wichtig, die Daten des Anbieters auszudrucken, damit man jederzeit Kontakt aufnehmen kann. Es empfiehlt sich auch, sämtliche Informationen über die Reisezeit, Flugnummer, Buchungsnummer, Hotel etc. auszudrucken und mitzuführen. Bei der Buchung ist auch darauf zu achten, oft Zusatzprodukte wie etwa Reiseversicherungen angeboten werden. In diesem Fall ist es sinnvoll, entsprechende Kontrollkästchen zu deaktivieren und genau zu beachten.

### **Sicherheit bei Bezahlung**

So wie generell beim Einkauf im Internet sollten Konto- und Kreditkartendaten nur über verschlüsselte Verbindungen übermittelt werden. Diese sicheren Verbindungen erkennt man an den Buchstaben „https“ in der Adresszeile und am Schloss-Symbol im Browser. Zum Schutz vor Spam- und Werbe-E-Mails ist es ratsam, die Frage zur Weitergabe der Daten zu verneinen.

### **Flugreisen speziell geregelt**

Die Rechte von Fluggästen sind in einer eigenen Fluggastverordnung der EU normiert. Im Falle von Überbuchungen, Flugausfällen und Flugverspätungen kann der Fluggast Ansprüche direkt gegen die Fluglinie betreiben. Fluggäste haben, je nach Fall, Anspruch auf Erstattung des Flugpreises, Betreuungsleistungen (Essen, Trinken, ev. Hotelunterbringung etc.) sowie Ausgleichszahlungen. Die Fluggastverordnung 261/2004 findet man unter [www.europa.eu.int/eur-lex](http://www.europa.eu.int/eur-lex).

## Pressemitteilung

### **Über HDI:**

HDI prägt den heimischen Markt als innovativer und schneller Versicherer. Die österreichische HDI Versicherung AG ist eine Tochtergesellschaft der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG und damit Teil des Talanx-Konzerns, der drittgrößten Versicherungsgruppe in Deutschland. 1983 gegründet, betreute HDI zu Beginn vorwiegend Industriekunden. Seit 1990 ist HDI auch im österreichischen Kfz-Versicherungsgeschäft tätig und hat mit knapp 400.000 Kunden einen Kfz-Marktanteil von rund fünf Prozent. Seit 1996 bietet HDI hierzulande auch innovative Versicherungsprodukte in den Bereichen Haushalt, Eigenheim sowie Unfall und Rechtsschutz an. 2006 hat Talanx den Gerling-Konzern übernommen, die österreichische Niederlassung der Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft wurde in HDI integriert. HDI Österreich betreibt Niederlassungen in Tschechien, Ungarn und der Slowakei. Die Betreuung der österreichischen Kunden erfolgt direkt über die Zentrale in Wien, die Landesdirektionen, über das Internet und durch selbständige Versicherungsmakler und -agenten. Mit rund 250 Mitarbeitern verwaltet HDI in Österreich, Tschechien, Ungarn und der Slowakei ein Gesamtprämienvolumen in Höhe von 191,24 Mio. Euro.